

Der »Hell's Angels«-Fall und die Gesetzesbindung der Gerichte

Das Urteil des 2. *Strafsenats* des *BGH* zum »Hell's Angels«-Fall, das in diesem Heft abgedruckt ist (StV 2012, 332 m. Anm. *Mandla*), hat unmittelbar nach seinem Bekanntwerden in Politik und Öffentlichkeit eine Welle der Empörung ausgelöst. In Teilen der Presse wurde das Urteil als »Freibrief« für Rocker und als »Schlag ins Gesicht« für Polizisten bezeichnet. Der hessische Innenminister äußerte sein »völliges Unverständnis«. Sein Kollege aus Rheinland-Pfalz sah sich zu der Feststellung befugt, das Urteil ermuntere »Schwerstkriminelle in ihrem asozialen Tun« (FAZ v. 05.11.2011).

Diese Kritik ist in der Sache verfehlt, in ihrem populistischen Tenor unverantwortlich und, soweit es um Äußerungen von Mitgliedern der Exekutive geht, tendenziell eine Bedrohung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Justiz.

Die Kritik ist in der Sache verfehlt, weil das Urteil den Maßstäben von »Gesetz und Recht«, denen die richterliche Tätigkeit allein verpflichtet ist (Art. 20 Abs. 3 GG), uneingeschränkt entspricht. Die Bindung des Richters an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG) wird vermittelt über die anerkannten Regeln der Strafrechtsdogmatik. Nach diesen Regeln war vorliegend von einer Putativnotwehrsituation auszugehen, die nach heute nahezu unangefochtener Auffassung eine Bestrafung des Täters wegen eines vorsätzlich begangenen Delikts ausschließt. Auch die Frage, ob dem Täter hinsichtlich seiner falschen Einschätzung der Sachlage Fahrlässigkeit vorzuwerfen war (§ 16 Abs. 1 S. 2 StGB), ist, wie der *BGH* mit überzeugenden Gründen darlegt, zu verneinen.

Unverantwortlich ist diese Kritik, weil sie von den Richtern verlangt, sich in bestimmten Fällen über Gesetz und Recht hinwegzusetzen und sich stattdessen an gesellschaftlichen Erwartungen zu orientieren, die einem diffusen Freund-Feind-Schema verhaftet sind. Ein Rocker, so die Botschaft, *darf nicht* straflos ausgehen, wenn er, unter welchen Umständen auch immer, einen Polizisten getötet hat. In einer solchen Botschaft läge, in der Terminologie des obigen Zitats, tendenziell eine »Ermunterung« der Richter zur Rechtsbeugung.

Schließlich: Die Unabhängigkeit der Justiz hat nicht nur eine rechtlich-institutionelle, sie hat auch eine gesellschaftlich-politische Dimension. Unter diesem Gesichtspunkt ist es schwer erträglich, wenn sich Richter eines Spruchkörpers von einem Regierungsmitglied vorhalten lassen müssen, sich mit einem Urteil – dessen *rechtliche* Korrektheit nicht in Frage gestellt wurde! – auf die Seite von »Schwerstkriminellen« zu stellen. Offen artikuliert Forderungen von Mitgliedern der Exekutive an die Spruchfähigkeit der Strafgerichte sind aus anderen politischen Systemen vertraut; in der Bundesrepublik entsprechen sie weder den normativen Vorgaben der Verfassung noch der etablierten Verfassungswirklichkeit. Zu glauben, dass solche Äußerungen die richterliche Spruchpraxis nicht beeinflussen könnten, wäre indes naiv. Selbstverständlich können Richter erwartbare politische Reaktionen auf ein Urteil bei der Beratung nicht völlig ausblenden; und die Richter des 2. *Strafsenats* verdienen Anerkennung und Respekt dafür, dass sie trotz der absehbaren harschen Kritik nach Gesetz und Recht entschieden haben.

Man mag den zitierten Äußerungen zugute halten, dass sich in ihnen eine nachfühlbare Betroffenheit über das Geschehen spiegelt, das zu dem tragischen Tod des Polizisten geführt hat. Diese Betroffenheit sollte aber nicht der Straflosigkeit des Angeklagten gelten, der nach den Urteilsfeststellungen – natürlich! – selbst mit Bestürzung auf die Erkenntnis reagierte, dass der tödliche Schuss, mit dem er sein Leben und das Leben seiner Verlobten vor einem (vermeintlichen) kriminellen Angriff schützen wollte, in Wirklichkeit einem Polizeibeamten gegolten hatte. Betroffen machen sollte der vermeidbare Tod eines Menschen, der sterben musste, weil die Mittel des polizeilichen Einsatzes mit denen eines kriminellen Angriffs verwechselt werden konnten. Unabhängig von der – vom *BGH* letztlich offen gelassenen – Frage der (hier nahe liegenden) Rechtswidrigkeit des polizeilichen Einsatzes: Die Einsatzleitung wird sich der Frage stellen müssen, ob nicht gerade die Brutalität (und Anonymität) des polizeilichen Vorgehens die Eskalation verursacht hat, die letztlich zu dem Tod des Polizisten führte. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, welche Risiken der Einsatz von Sondereinsatzkommandos im Rahmen der Alltagskriminalität für die betroffenen Verdächtigen (und versehentlich betroffene Dritte) mit sich bringen kann. Der vorliegende Fall erinnert an die Risiken, denen auch die Angehörigen des Kommandos selbst ausgesetzt sein können. Hoffen wir, dass der tragische Fall die Verantwortlichen veranlassen wird, über die Frage der Verhältnismäßigkeit bei dem Einsatz von Sondereinsatzkommandos nochmals nachzudenken.

Prof. Dr. Dr.h.c. Ulfried Neumann, Frankfurt a.M.